

Autor*innen:

Jana Lintz

Paul Senf (+4917681974256 / Telegram: @PauSe314)

Lutz Thies (+4915143804884 / Telegram: @BioAnselm)

studentische Senator*innen von den Allgemeinen Listen an der TU Dresden

Letzte Änderung: 16.04.2020, 12:30 Uhr

Gestaltung des Corona-Semesters an der TU Dresden

Der Senat der TU Dresden beschließt für das Sommersemester 2020 folgende

Durchführungsbestimmungen für die Immatrikulationsordnung (ImmaO)

(1) Bestimmungen zu Gründen für die Nichtanrechnung von Studienzeiten

Ergänzend zu und über §10 Abs. 2 Nr. 2 der ImmaO hinaus werden Studienzeiten ebenfalls nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, in denen es aufgrund besonderer Umstände zu einem Teilausfall des Studiums kommt oder Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden.

Unsere Überlegungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Dieser Abschnitt ist absichtlich generisch gehalten, um den Antragstext so prägnant wie möglich zu machen, es könnte aber auch explizit auf die besonderen Umstände aufgrund von Corona eingegangen werden. Diese werden wir jedoch auch mindestens in der Begründung noch weiter ausführen.*
- *Ebenso sind explizit keine Grenzen für den vollen Umfang, wie 30 Leistungspunkte genannt, um eine möglichst große Breite von Fällen abzudecken, denn eine genaue Festlegung könnte hinderlich z.B. bei Teilzeitstudium, Intensivstudium, Auslandsstudium mit Learning-Agreement oder semesterübergreifenden Modulen werden.*
- *Hiermit und der Feststellung von §20 Abs. 5 SächsHSFG ist eine extra Regelung zu Langzeitstudiengebühren hinfällig.*

Vergleich § 10 Abs. 2 Satz 2 der ImmaO (nicht Teil des Antragstextes)

Studienzeiten, in denen die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres bzw. seines Studiums während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erhebliche und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,

(2) Bestimmungen zum Nachweis für die Nichtanrechnung von Studienzeiten

Abweichend von §10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt für die in (1) genannte Nichtanrechnung von Studienzeiten ein vereinfachtes Antragsverfahren. Eine förmliche Geltendmachung hat nicht zu erfolgen und die Nichtanrechnung ist allen Studierenden, die nicht in vollem Umfang Leistungen erbracht haben zu genehmigen. Dafür ist kein rechtsmittelfähiger Bescheid erforderlich.

Unsere Überlegungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Es wäre sowohl für die Studierenden als vermutlich auch für das Immatrikulationsamt wünschenswert, wenn keine Nachweise vorgelegt werden müssen, sondern gegebenenfalls automatisch z.B. in den Prüfungsämtern überprüft wird, ob „zu viele“ Leistungen erbracht wurden.*
- *Wie andere Bundesländer oder Unis das regeln ist noch nicht ganz klar, eventuell wird manchen Studierenden einfach ein Vorteil gewährt und das Semester trotz voll erbrachter Leistungen nicht auf die Studienzeit angerechnet.*
 - *Die Begründung hierfür könnte sein und erscheint plausibel, dass so oder so aufgrund des Ausnahmecharakters des Semesters größere Anstrengungen erforderlich sind, um im vollen Umfang Leistungen zu erbringen und die Studierenden diesen Vorteil dann auch verdient haben.*
- *Idee wäre das vereinfachte Antragsverfahren einfach per simpler Auswahl-Box in Selma zu realisieren, das würden wir aber nicht in den Beschlusstext schreiben*
 - *im Gegensatz zu anderen Bundesländern wäre unsere Regelung dann für Studierende, die das Semester gerne gezählt haben möchten besser!*

Vergleich § 10 Abs. 3 der ImmaO (nicht Teil des Antragstextes)

(3) [...] Die Geltendmachung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 hat förmlich gegenüber der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu erfolgen. Sie sind in geeigneter Form nachzuweisen. [...] Die Entscheidung über die Anerkennung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Der Senat der TU Dresden trifft für das Sommersemester 2020 außerdem folgende

Generelle Festlegungen zum Studienbetrieb

(1) Prüfungsfristen

Es liegen besonderen Umstände nach §20 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vor, sodass kein*e Studierende*r Fristüberschreitungen in Prüfungsverfahren zu vertreten hat. Alle Prüfungsfristen sind für dieses Semester ausgesetzt.

Unsere Überlegungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Die besonderen Umstände liegen in jedem Fall aufgrund des Ausnahmecharakters des Semesters vor: abweichend Lehrformen*

(2) Wertung von Prüfungen

Alle in diesem Semester abgelegten Prüfungen sind nur auf Wunsch der Studierenden anzurechnen, insbesondere wenn die Prüfungsform im Vergleich zur Studienordnung abweicht.

Unsere Überlegungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Es ist zu bezweifeln, ob die Studierenden angesichts der Lernbedingungen und Umstände dieses Semesters volle bzw. die gleichen Leistungen wie in einer regulären Prüfungsphase erbringen können, daher wäre ein Ausgleich in Form der Möglichkeit einer Anrechnung wünschenswert.*
- *würde vmtl. gleichzeitig rechtliche Unsicherheiten durch aktive Entscheidung der Studierenden reduzieren*
- *Senat könnte nach §81 Abs. 1 Nr. 13 zuständig sein, ansonsten ggf. "Fakultäten sind angehalten"*

(3) Modulabhängigkeiten

Die Fakultäten sind angehalten, Abhängigkeiten in den Modulbeschreibungen, also Voraussetzung bestimmte Module abgeschlossen zu haben, um andere beginnen zu können, für die verbleibende Dauer des Studiums auszusetzen.

Unsere Überlegungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Nachteile entstehen nicht nur in diesem Semester, sondern auch darüber hinaus. Denn falls Prüfungen oder Module dieses Semester nicht angeboten werden können, jedoch die Absolvierung für kommende Module verpflichtend ist werden Studierende in ihrem Studienfortschritt noch weiter gehemmt.*

(4) Ausbau des Prüfungsangebots

Die Fakultäten sind angehalten, Prüfungen, die nur jährlich im Sommersemester angeboten werden, zusätzlich auch im nächsten Wintersemester erneut anzubieten. Außerdem sollte eine Wiederholung der im Wintersemester ausgefallenen Prüfungen bereits in diesem Sommersemester möglich gemacht werden.

Unsere Überlegungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Hiermit kann eine mögliche Studienzeitverlängerung durch Corona so gering wie möglich gehalten werden*
- *offen: wie können wir Studierenden helfen, die im Wintersemester Prüfungsausfall hatten?*

(5) Auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen

Auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen werden um ein bzw. falls eine vollständige Wiederholung des Lehrangebots aus dem Sommersemester im Wintersemester nicht angeboten werden kann zwei Semester verlängert.

Unsere Anmerkungen (nicht Teil des Antragstextes):

- *Das ist vermutlich eigentlich nicht möglich, da der Senat in das Hoheitsgebiet der Fakultäten eingreifen würde, daher könnte man diesen Teil gegebenenfalls abändern in "Die Fakultäten sind dazu angehalten...".*